

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Niklas Schrader und Hakan Taş (LINKE)**

vom 12. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juni 2018)

zum Thema:

**Bleiberechtsregelung für Betroffene von Hasskriminalität**

und **Antwort** vom 22. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jun. 2018)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und  
Herrn Abgeordneten Hakan Taş (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15310  
vom 12. Juni 2018  
über  
Bleiberechtsregelung für Betroffene von Hasskriminalität

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Seit wann ist die Weisung der Senatsverwaltung für Inneres über ein Bleiberecht für Opfer von Gewaltstraftaten im Zusammenhang mit Hasskriminalität in Kraft?

Zu 1.:

Die Weisung ist seit dem 01. Juli 2017 in Kraft.

2. Wie viele Anträge auf ein Bleiberecht für Opfer von Hasskriminalität wurden seit Bestehen der Weisung gestellt?
3. Wie viele Duldungen wurden im Zusammenhang mit der Weisung bislang auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage ausgestellt?
4. Wie viele Aufenthaltserlaubnisse wurden im Zusammenhang mit der Weisung bislang auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage erteilt?
5. Wie viele Anträge wurden aus welchen jeweiligen Gründen abgelehnt (bitte aufschlüsseln)?

Zu 2. bis 5.:

Da bislang keine Anträge auf Erteilung eines Bleiberechts für Opfer von Hasskriminalität gestellt worden sind, wurden weder Duldungen oder Aufenthaltserlaubnisse erteilt noch wurden Anträge abgelehnt.

6. Welchen Ausgang müssen Strafverfahren haben und welche weiteren Voraussetzungen sind notwendig, damit für Betroffene nach dem Ende des Verfahrens die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Härtefallverfahren angestrebt wird?

Zu 6.:

Nach Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens, das nicht zwingend durch eine rechtskräftige Verurteilung beendet werden muss, haben die Strafverfolgungsbehörden der von der Ausländerbehörde benannten Kontaktperson mitzuteilen, ob das vorläufige Votum hinsichtlich einer (erheblichen) Straftat aus dem Bereich der Hass-

kriminalität endgültig aufrechterhalten bleibt. Voraussetzung ist, dass kein anderer Aufenthaltstitel in Betracht kommt und die Person vollziehbar ausreisepflichtig ist.

7. Wie werden Opfer von Hasskriminalität durch Berliner Behörden darüber informiert, dass sie aufgrund der Weisung die Möglichkeit zur Beantragung einer Duldung bzw. Aufenthaltserlaubnis haben?

Zu 7.:

In den im Internet verfügbaren Verfahrenshinweisen der Ausländerbehörde Berlin (VAB; <https://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/service/downloads/artikel.274377.php>) ist das Verfahren unter A 60a.2.2. zum Umgang mit möglichen Opfern von Hasskriminalität festgelegt. Erfährt eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Ausländerbehörde von konkreten Anhaltspunkten bei einem oder einer vollziehbar Ausreisepflichtigen, dass er oder sie ein Opfer von Hasskriminalität mit erheblichen Folgen geworden sein könnte, ist immer zunächst ein konkret benannter Sachbearbeiter bzw. eine konkrete benannte Sachbearbeiterin zu kontaktieren. Zuvor ist bei dem oder der Betroffenen zu erfragen, ob bereits eine Beanzeigung durch sie oder ihn erfolgte. Im Einzelfall ist der oder die Betroffene zuvor aufzufordern, dies umgehend nachzuholen. Von dort werden unverzüglich die erforderlichen Stellungnahmen von Polizei/ Staatsanwaltschaft eingeholt, so kein Ausschlussgrund vorliegt. Der Regelungsgehalt der seit dem 1. Juli 2017 geltenden Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport über ein Bleiberecht für Opfer von Gewaltstraftaten im Zusammenhang mit Hasskriminalität wurde innerhalb der Polizei Berlin mit entsprechenden Handlungsanweisungen gesteuert. Wird im Rahmen der Vorgangsübernahme oder im Verlaufe der Bearbeitung durch Sachbearbeiter festgestellt, dass eine zur Ausreise verpflichtete Person Opfer einer Gewaltstraftat der Hasskriminalität geworden ist und durch die Gewalttat eine erhebliche Folge, physisch oder psychisch, erlitten hat, wird mittels Vordruck „Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung i.S.v. § 5 BlnDSG“ die Unterschrift und damit das Einverständnis der geschädigten Person zur Übermittlung der Daten an die Ausländerbehörde eingeholt. Hierbei wird das Opfer über den Zweck der Datenübermittlung sowie die weitere Verfahrensweise der Prüfung durch die Ausländerbehörde informiert.

Nach Abschluss des Strafverfahrens ist eine Lösung über das Härtefallverfahren nach § 23a AufenthG anzustreben, sofern kein anderer Aufenthaltstitel in Betracht kommt. Die Betroffenen sind hierzu von der Ausländerbehörde an ein Mitglied der Härtefallkommission unter Beigabe des entsprechenden Informationsblatts zu weisen.

8. Wie bewertet der Senat die bisherigen Erfahrungen mit der Weisung in der Praxis?
9. Inwiefern plant der Senat eine Auswertung der Erfahrungen und ggf. Überarbeitung der Weisung und mit wem ist er hierzu im Dialog?

Zu 8. und 9.:

Unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Anwendungskriterien konnte seitens der Polizei Berlin bislang kein Fall festgestellt werden, welcher der Meldepflicht unterliegt. Gleichwohl wurden der von der Ausländerbehörde benannten Kontaktperson auch solche Sachverhalte gemeldet, in denen das Opfer zwar verletzt wurde, die Folgen sich jedoch zunächst nicht als erheblich darstellten. Das Kriterium der unmittelbaren Ausreisepflicht traf in keinem der übermittelten Sachverhalte zu.

Da in den von der Polizei seit Inkrafttreten der Regelung übermittelten Sachverhalten keines der ausländischen Opfer vollziehbar ausreisepflichtig gewesen ist, beabsichtigt der Senat, die Regelung zu ergänzen. Zukünftig soll die Regelung auch Personen begünstigen, die zwar zum Tatzeitpunkt noch im Besitz eines Aufenthaltstitels

oder einer Aufenthaltsgestattung sind, jedoch ggf. erst Jahre später, vollziehbar ausreisepflichtig werden. Um diese Lücke zu schließen und zu verhindern, dass später auf Grund der Weglegefzisten in der Justiz Erkenntnisse aus Strafverfahren verloren gehen, die Voraussetzung für die Anwendung der Bleiberechtsregelung sind, ist die Übermittlung der Information seitens der Staatsanwaltschaft an die Ausländerbehörde erforderlich, dass es sich bei dem Strafverfahren zu Grunde liegenden Sachverhalt um einen regelungsrelevanten Fall handelt. Die geplante Erweiterung der Regelung befindet sich derzeit in der Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Justiz, Antidiskriminierung und Verbraucherschutz.

Berlin, den 22. Juni 2018

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport